

## Der neue Rahmenvertrag zum 1. Juli 2019

Ab dem 1. Juli 2019 gilt der neue Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband.

### Als PHARMATECHNIK Kunde sind Sie auf den neuen Rahmenvertrag bestens vorbereitet!

Ihr XT-System ist bereits auf die neuen Regelungen vorbereitet: ab dem 1. Juli laufen Artikelsuchen bezüglich Rabattverträgen, aut idem oder Import-Regeln automatisch nach den Vorgaben des neuen Rahmenvertrags ab. Sie müssen dafür nichts in XT tun!

Aktuelle Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Website unter [www.pharmatechnik.de/rahmenvertrag](http://www.pharmatechnik.de/rahmenvertrag). Antworten auf die wichtigsten Fragen dazu finden Sie auch in unserem [FAQ-Bereich](#) oder zusammengefasst in diesem [PDF-Dokument](#).

### Webinar zum Thema Rahmenvertragsänderungen

Wir laden Sie herzlich zu einem Webinar zum Thema ein, das in den Monaten Juni und Juli an zahlreichen Terminen stattfindet. In diesem Webinar informieren wir Sie insbesondere über die Neuregelungen des Rahmenvertrages, welche Anpassungen in XT zur Folge haben. Unter [www.pharmatechnik.de/service/akademie-dr-graessner/webcollege](http://www.pharmatechnik.de/service/akademie-dr-graessner/webcollege) finden Sie alle Termine und können sich direkt anmelden.

Das Webinar findet an folgenden Terminen statt:

- 11. – 14. Juni (täglich)
- 17. – 21. Juni (täglich)
- 24. – 28. Juni (täglich)
- 01. – 02. Juli (täglich)

## Überblick über die wichtigsten Änderungen im Rahmenvertrag

Auch wenn Ihnen XT durch die geänderten Artikelsuchen den größten Teil der Arbeit abnimmt, sollten Sie die wichtigsten Punkte für die Praxis verinnerlichen, die für die Auswahl des richtigen Arzneimittels bedeutsam sind.

### 1. Der Importmarkt und der Generikamarkt sind nun streng getrennt.

Der Importmarkt besteht nur aus den Fällen, in denen keine Generika abgegeben werden können:

- Keine Auswahlmöglichkeit außer Original- / Importarzneimittel (Patentschutz)
- Ersetzungsausschluss seitens des Arztes durch Aut-idem-Kreuz auf dem Rezept
- Arzneimittel der Substitutionsausschlussliste (AM-Richtlinie Anlage VII Teil B)
- Biotechnologisch hergestellte Arzneimittel, die nicht in Anlage I des Rahmenvertrags aufgeführt sind (d. h. deren Austausch nicht durch den G-BA geregelt ist)

In allen anderen Fällen werden Importarzneimittel wie Generika behandelt!

### 2. Das Einsparziel für Importe bezieht sich nur noch auf den Importmarkt.

Das Einsparziel beträgt dabei nun 2 %. Nur die Abgabe eines preisgünstigen Importes im Rahmen des Importmarktes trägt zur Erreichung des Einsparziels bei.

Preisgünstige Importe sind wie folgt definiert (15/15/5-Regel):

- Abgabepreis ≤ 100 €: Preisabstand mindestens 15 %
- Abgabepreis > 100 € und ≤ 300 €: Preisabstand mindestens 15 %
- Abgabepreis > 300 €: Preisabstand mindestens 5 %

Dabei ist der Preis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rabatte maßgeblich, jedoch maximal der Festbetrag, sofern das Arzneimittel einer Festbetragsregelung unterliegt.

### 3. Die Abgabereihenfolge ist neu geregelt.

- Vorrang der Rabattverträge, unter rabattbegünstigten Arzneimitteln kann frei gewählt werden.
- Falls keine Rabattverträge vorliegen oder kein Rabattartikel abgegeben werden kann, kommt je nach Bedingungen **entweder** der Generikamarkt **oder** der Importmarkt zum Tragen (siehe Punkt 1).
- Für den Generikamarkt gilt eine geänderte „aut idem“-Regelung: es ist **eines der vier preisgünstigsten** Arzneimittel abzugeben, jedoch darf das abzugebende Arzneimittel **nicht teurer als das verordnete** sein.  
Das **verordnete Arzneimittel ist nicht mehr automatisch erstattungsfähig**, sondern nur dann, wenn es zu den vier preisgünstigsten zählt!  
Für den Preisvergleich sind sämtliche gesetzliche Rabatte zu berücksichtigen (**GKV-VK**).
- Im Importmarkt dürfen grundsätzlich das Original, ein Import oder ein preisgünstiger Import abgegeben werden. Es darf kein Arzneimittel abgegeben werden, das teurer als das namentlich verordnete ist.  
Die Abgabe preisgünstiger Importe (15/15/5-Regel, siehe Punkt 2.) hat in Hinblick auf das Einsparziel von 2 % Vorrang.
- Bei der Trefferermittlung in Vergleichssuchen (Rabattverträge, Generika- oder Importmarkt) ist für Importe grundsätzlich die Darreichungsform des Originals ausschlaggebend.
- Für Abweichungen von der Abgabereihenfolge in Bezug auf Rabattverträge, aut idem oder Importe sind verschiedene Sonderkennzeichen vorgesehen. Bei einer unverzüglichen Abgabe im dringenden Fall oder bei sonstigen Bedenken (z. B. pharmazeutische Bedenken) sind zusätzlich die handschriftliche Dokumentation und das Abzeichnen der Apotheke erforderlich.

Weitere nützliche Informationen zu den Neuregelungen des Rahmenvertrags finden Sie auf dem [Merkblatt des DAP](#) (DeutschesApothekenPortal).

Den vollständigen Rahmenvertrag können Sie auf der Website der ABDA unter [diesem Link](#) einsehen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die [Updatebeschreibung V76.60](#) zur Verfügung.